

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Plansoft Computer GmbH

1. Alle Lieferungen und Leistungen der Plansoft Computer GmbH erfolgen zu den nachfolgenden Bedingungen, die vom Erwerber anerkannt worden sind und für alle künftigen Geschäftsverbindungen Gültigkeit haben.
2. Über die einzelnen vom Erwerber in Anspruch genommenen Lieferungen/Leistungen der Plansoft Computer GmbH im Rahmen des EVA-Planungsprogramms erteilt der Erwerber jeweils einen Abruf. Dieser wird wirksam mit schriftlicher Bestätigung der Plansoft Computer GmbH. Diese enthält den Gegenstand der von der Plansoft Computer GmbH zu erbringenden Lieferung/Leistung sowie das von dem Erwerber zu zahlende Entgelt.
3. Die Plansoft Computer GmbH gewährt dem Erwerber für die Dauer des Vertrages das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare persönliche Recht, das auf Datenträgern zur Verfügung gestellte Programm zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer/Arbeitsplatz zu nutzen. Die Nutzung des Programms bedeutet, dass das Programm entweder in einem temporären Speicher (z.B. RAM) eines Computers oder auf einem permanenten Speicher (z.B. Festplatte, CD-ROM) geladen ist. Soweit Mehrfachlizenzen für das Programm erworben wurden bzw. im Falle der Verwendung eines Arbeitsplatzsystems darf das Programm immer nur auf höchstens so vielen Computern/Arbeitsplätzen genutzt werden, wie Lizenzen erworben wurden. Die Anzahl der erworbenen Lizenzen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

Der Erwerber erhält das Recht, das EVA-Planungsprogramm in körperlicher Form, d.h. auf Datenträger abgespeichert, von einem Computer auf einen – eigenen – anderen zu übertragen, vorausgesetzt, die Nutzung des Programms im Rahmen der erworbenen und bestätigten (Mehrfach-) Lizenzrechte gem. den vorstehenden Regelungen der Ziff. 3 Abs. 1, werden dadurch nicht verletzt oder umgangen.

Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Insbesondere ist es unzulässig:

das Eva-Planungsprogramm oder das dazugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder sonst wie einem Dritten zugänglich zu machen,

das EVA-Planungsprogramm oder Teile hiervon zu verschenken, zu vermieten oder zu verleihen,

ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Plansoft Computer GmbH das EVA-Planungsprogramm abzuändern,

von dem EVA-Planungsprogramm abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen.

Durch den Erwerb des EVA-Planungsprogrammes erhält der Erwerber das Eigentum an dem körperlichen Datenträgern. Ein Erwerb von Rechten an den Programmen selbst ist damit nicht verbunden. Die Plansoft Computer GmbH behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte vor. Sämtliche EVA-Planungsprogramme sind Geschäftsgeheimnisse und/oder Gegenstand von > copyright< oder Schutzrechten; auch die Namen der Programme sind rechtlich geschützt.

4. Das EVA-Planungsprogramm wird im Rahmen der Software-Wartung ständig auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert. Die Plansoft Computer GmbH stellt dem Erwerber das Eva-Planungsprogramm automatisch in der jeweils neuesten Fassung zur Verfügung. Die Plansoft Computer GmbH ist berechtigt, Änderungen und Aktualisierungen des EVA-Planungsprogramms nach eigenem Ermessen zu erstellen. Vom Erwerber gewünschte individuelle Anpassungen werden zu den jeweiligen Tagessätzen durch die Plansoft Computer GmbH zuzüglich eventuell anfallenden Nebenkosten in Rechnung gestellt.
5. Nach dem heutigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Computer-Software so zu erstellen, dass in allen Anwendungskombinationen einwandfrei arbeitet. Das EVA-Planungsprogramm ist so ausgelegt, dass es im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich auf allen Personal-Computern anwendbar ist. Die Installationsvorbereitungen des Erwerbers müssen den geltenden Fachnormen entsprechen. Der Erwerber wird nur Betriebssysteme, Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwenden, das die Plansoft Computer GmbH zur Verwendung freigegeben hat.

Die Plansoft Computer GmbH gewährleistet die fehlerfreie Materialausführung des Datenträgers(Diskette/CD-ROM) zum Zeitpunkt der Übergabe an den Erwerber. Bei etwaigen Materialfehlern wird die Plansoft Computer GmbH innerhalb angemessener Frist die schadhafte Datenträger kostenlos austauschen.

Liefert das EVA-Planungsprogramm trotz sachgemäßer Bedienung durch den Erwerber mangelhafte Ergebnisse, wird die Plansoft Computer GmbH die Ursachen untersuchen und eventuell vorhandene Fehler in angemessener Frist beseitigen.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Erwerber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des jeweils einzelnen Vertrages verlangen.

Schadensersatzansprüche des Erwerbers, auch solche wegen positiver Vertragsverletzung, sind im gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

6. Ist das vom Erwerber an die Plansoft Computer GmbH zu zahlende Entgelt nicht ein einmalig zu zahlendes, sondern ein wiederkehrendes, so ist die Plansoft Computer GmbH im Falle eintretender Lohn- oder sonstiger Kostenänderungen berechtigt, auch die Entgelte von laufenden Verträgen ab Beginn des nächsten Kalendermonats entsprechend anzupassen.

Die Entgelte sind vom Erwerber monatlich im voraus zuzüglich gesetzlicher MwSt. porto- und spesenfrei an die Plansoft Computer GmbH zu zahlen. Kommt der Erwerber mit Zahlungen in Verzug, ist die Plansoft Computer GmbH berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich weiterer Leistungen aus der Geschäftsverbindung geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige gesetzliche Rechte im Verzugsfall bleiben unberührt.

7. Das Vertragsverhältnis beginnt mit schriftlicher Annahme des Antrages des Erwerbers durch die Plansoft Computer GmbH. Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Kommt der Erwerber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann die Plansoft Computer GmbH – unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte – vom Vertrag zurücktreten.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund in sonstigen Fällen bleibt unberührt. Einen wichtigen Grund stellt es für die Plansoft Computer GmbH dar, wenn im Hinblick auf das Verhalten des Erwerbers der Plansoft Computer GmbH die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

8. Ist der Erwerber Vollkaufmann, so gilt weiter:

Erfüllungsort aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Erwerber und der Plansoft Computer GmbH ist der Sitz der Plansoft Computer GmbH. Alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind im ausschließlichen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu entscheiden.

Für den Vertrag und seine Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragsverhältnisses oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9. Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten ab 01.01.2010. Sie treten außer Kraft, sobald dies unter gleichzeitiger Übersendung der neuen Geschäftsbedingungen dem Erwerber schriftlich angezeigt wird. Von diesem Zeitpunkt an gelten dann die neuen Geschäftsbedingungen.

Stand: 01. 01.2010